

Verfassungstreue als Voraussetzung für den Feuerwehrdienst im Lichte aktueller Entwicklungen

Die Verfassungstreuepflicht besteht für Berufsbeamte entsprechend dem BeamtenStG und den Landesbeamtengesetzen, also für Beamte der Feuerwehren. Aber auch für die ehrenamtlichen Mitglieder der Feuerwehren, als Mitglieder in der öffentlich-rechtlichen Gefahrenabwehr besteht in allen Bundesländern diese Pflicht, auch wenn diese nicht, wie in NRW ausdrücklich in einer Rechtsverordnung ausgesprochen wird.

Die Feuerwehr ist ein Querschnitt durch die Bevölkerung – und so begegnen einem dort gelegentlich auch extreme, radikale oder rassistische Einstellungen. Diese lassen sich mit dem Selbstverständnis der Feuerwehr und ihrem Auftrag nicht vereinbaren. Gerade deshalb ist es von zentraler Bedeutung, dass alle Feuerwehrangehörigen sich klar und aktiv zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennen. Toleranz, gegenseitiger Respekt und Einsatz für alle Menschen, unabhängig von Herkunft oder Überzeugung, sind unverzichtbare Grundvoraussetzungen für ein vertrauensvolles Miteinander und die Erfüllung des Feuerwehrauftrags. Wer sich in der Feuerwehr engagiert, trägt nicht nur Verantwortung für Sicherheit und Leben, sondern steht auch stellvertretend für die Werte unserer offenen demokratischen Gesellschaft. Daher gilt eindeutig, politische Radikale, die unsere Verfassung ablehnen und Rassisten können keine Feuerwehrangehörigen sein (Schneider, Landesverordnung Freiwillige Feuerwehr Nordrhein-Westfalen § 12 Rdnr. 8; vgl. auch ausführliche Darstellung extremistischer Tätigkeiten und verbotener Zeichen bei Fischer, Die FEUERWEHREN in NRW – weder Platz für Rechtsradikale und Rassisten noch Frauenfeinde, DER FEUERWEHRMANN, .2008, 145 ff <https://112recht.de/organisations-und-personalrecht/keine-extremisten-in-der-feuerwehr/>).

Ogleich dies für jeden Dienst im Bereich hoheitlichen Handelns selbstverständlich ist und sich bereits (s.u.) aus dem Grundgesetz ableiten lässt, stellt die § 12 Abs. 1 S. 1 VOFF NRW als eine Grundpflicht dar, deren Verletzung dazu führt, dass die Aufnahme in die Feuerwehr abzulehnen oder bei schon erfolgter Aufnahme eine Entlassung auszusprechen ist (vgl. Schneider a.a.O; Fischer a.a.O).

Diese von den Betroffenen ggf. als Einschränkung empfundene Grundpflicht ist auch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, sondern vielmehr geboten. Art. 33 Abs. 2 GG regelt den Ämterzugang. Danach hat jeder Deutsche entsprechend seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte. Die Verfassungstreuepflicht ist in diesem Sinne ein Eignungsmerkmal und eine Grundpflicht, die zeitlich während der Amtsausübung zu befolgen ist, ohne auf diese selbst beschränkt zu sein (Hebeler: Die Verfassungstreuepflicht im Staatsdienst JA 2023, 617).

Unter Verfassungstreue ist *eine politische Treuepflicht* zu verstehen, nämlich, dass man sich sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennt und für deren Erhaltung einzutreten bereit ist. Die Beachtung dieser politischen Treuepflicht, die auch zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums im Sinne von Art. 33 Abs. 5 GG zählt, verlangt nicht, dass man sich mit den Zielen oder einer bestimmten Politik der jeweiligen Regierung zu identifizieren hätte. Gemeint ist vielmehr *die Pflicht zur Bereitschaft, sich mit der freiheitlichen demokratischen, rechts- und sozialstaatlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland zu identifizieren*. Dies schließt nicht aus, an Erscheinungen dieses Staates Kritik üben zu dürfen, für Änderungen der politischen Ausrichtung und der Gesetze - innerhalb des Rahmens der Verfassung und mit den verfassungsrechtlich vorgesehenen Mitteln - eintreten zu können, solange nicht eben dieser Staat und seine verfassungsmäßigen Grundlagen in Frage gestellt werden (OVG Münster Urt. v. 27.9.2017 – 3d A 1732/14.O, BeckRS 2017, 152320 Rn. 113, beck-online) (vgl. OVG Münster Urt. v. 27.9.2017 – 3d A 1732/14.O, BeckRS 2017, 152320 Rn. 113, beck-online, weiter vgl. Schneider VOFF NRW § 12 Rdnr. 6).

Diese Grundsätze hat auch Verordnungsgeber in § 12 Abs. 1 VOFF NRW übernommen:

„Die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr müssen sich der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes verpflichtet fühlen. Sie haben ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und ihr Ehrenamt zum Wohl der Allgemeinheit auszuüben.“



In NRW in der Landesverordnung für Ehrenamtliche klar ausgesprochen: Das Gebot der Verfassungstreue.

Damit wird in NRW klargestellt, dass die im Bereich des Beamtenrechts geltende Rechtsprechung zur Verfassungstreue uneingeschränkt auch für die ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und nicht nur für deren hauptamtliche Kollegen.

Ernsthafte Zweifel an der Verfassungstreue können entstehen, wenn Feuerwehrangehörige,

- ➔ 1. Verfassungswidrige Zeichen verwenden, insbesondere aber nicht nur wenn diese den Straftatbestand des § 86a StGB erfüllen.
- ➔ 2. Verfassungsfeindliche Äußerungen insbesondere solche, die in den Art. 1, Art 3 Abs. 2 und 3 GG festgelegten Wertentscheidung verletzen (vgl. hierzu mit Abbildungen ausführlich, Fischer, Die FEUERWEHREN in NRW – weder Platz für Rechtsradikale und Rassisten noch Frauenfeinde, DER FEUERWEHRMANN, .2008, 145 ff, siehe ggf. <https://112recht.de/>)
- ➔ 3. Politisch extreme Auffassungen (gleich, ob aus dem rechten, linkem oder radikal-religiös motiviertem Umfeld) die dem Bild des demokratischen Rechtsstaats unvereinbar sind oder die Mitgliedschaft in Vereinigungen oder Parteien, die solche Positionen vertreten.

1. **Verwenden von Zeichen verfassungsfeindlicher Organisationen**

Es gibt eine Vielzahl von Zeichen, Gesten und Parolen, die erkennen lassen, dass jemand nicht verfassungstreu ist. Bei den kleinen Teil von in den

Feuerwehren bekannt gewordenen Fällen stammen die ganz überwiegend aus dem Spektrum der extremen Rechten. Nicht immer fallen sind die Symbole auch strafrechtliche relevant und für Außenstehende auch nur schwer zu erkennen. Zu steht die Zahl 88 (z.B. auf T-Shirts) für die verbotene Grußformel „Heil Hitler“ und ist ein Code, um der Strafverfolgung zu entgehen und doch zugleich seine Gesinnung zumindest eingeweihten zu zeigen (s.o. Fischer a.a.O. mit zahlreichen Abbildungen). Wer bewusst Zeichen verwendet, die eine nazistische, rassistische oder sonst den demokratischen Rechtsstaat ablehnende Haltung ausdrücken, kann nicht in die Feuerwehr aufgenommen werden oder ist, wenn er Mitglied ist, zu entlassen. Denn er begeht ein vorsätzliches Dienstvergehen nach § 21 Abs. 1 Nr. i.V.m. § 12 Abs. 1 S. 1 VOFF. Spätestens wenn der Feuerwehrangehörige ein Zeichen gem. § 86a StGB verwandt hat, wird gem. § 21 Abs. 2 Nr. 2 VOFF ein schweres Dienstvergehen vorliegen, auf welches im Regelfall der Ausschluss auszusprechen ist.

Soweit es sich hingegen um ein Zeichen verfassungsfeindlicher Gesinnung handelt, ohne dass eine Straftat vorliegt, ist im Disziplinarverfahren zu klären, ob darin die Ablehnung der Freiheitlich Demokratischen Grundordnung zu sehen ist.

Der Ausschluss als schärfste Sanktion kommt bei (einfachen) Dienstvergehen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als Ultima Ratio nur dann in Betracht, wenn andere Disziplinarmaßnahmen nicht ausreichend sind (vgl. Schneider, VOFF § 22 Rdnr. 23 m.w.N.). Hier ist jedoch in der, die Grundsätze des § 12 Abs. 1 VOFF ablehnenden Haltung des Feuerwehrangehörigen, gleichzeitig ein Grund für eine absolute Nichteignung für den Feuerwehrdienst zu sehen. Diesem Umstand kommt im Rahmen der Wahl der Art der Disziplinarmaßnahme im Rahmen der Ermessenausübung (vgl. dazu Schneider a.a.O. Rdnr. 24) entscheidende Bedeutung zu. Das Ermessen, also die Frage nach dem geeigneten, möglichst mildesten und angemessenen Mittel, reduziert sich auf Null aufgrund der gleichzeitigen Ungeeignetheit für den Dienst in der Feuerwehr. Diese Ermessenreduktion auf Null bedeutet, dass jede andere Entscheidung, als die Entlassung aus der Feuerwehr ermessensfehlerhaft und falsch und mithin rechtswidrig wäre.

2. Verfassungsfeindliche Äußerungen

Deutlich schwieriger zu beurteilen, als das Verwenden von verfassungswidrigen Zeichen sind aufgrund des Interpretationsspielraums und der in Art. 5 Abs. 1 GG verbürgten Meinungsfreiheit verfassungsfeindliche Äußerungen. Unproblematisch sind auch hier die eindeutig strafbaren Aussagen, z.B. nach den §§ 90a StGB (Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole) 90b StGB (Verfassungsfeindliche Verunglimpfung von Verfassungsorganen), 90c StGB (Verunglimpfung von Symbolen der Europäischen Union), 130 StGB (Volksverhetzung), 166 StGB (Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen).

Problematisch sind vielmehr politisch extreme Äußerungen, die noch keinen Straftatbestand erfüllen, aber ernsthafte Zweifel daran wecken können, dass der Feuerwehrangehörige jederzeit und uneingeschränkt die freiheitlich demokratische Grundordnung verteidigen wird. Die ist insbesondere bei rechtsextremem, ausländerfeindlichem und antisemitischem Inhalten, sogenannten „Reichsbürgertauffassungen“ (also z.B. dem Infragestellen des Existenz der Bundesrepublik) oder frauenfeindlichen Äußerungen zu bejahen. Denn solche Auffassungen stehen der Menschenwürde aus Art. 1 GG und dem Gleichheitsgrundsatz aus 3 GG diametral entgegen. Art 3 Abs. 1 GG stellt ein vorbehaltloses Diskriminierungsverbot dar, welches nur unter ganz bestimmten objektiven Faktoren oder durch kollidierendes Verfassungsrecht (verfassungsimmanente Schranken) beschränkt wird (Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz Art. 3 Rn. 72 ff).



Bildquelle: Innenministerium NRW

<https://www.im.nrw/themen/verfassungsschutz/rechtsextremismus>

Auch wenn diese Flagge des Deutschen Reiches nicht verboten ist, weckte diese Verwendung und die Teilnahme an einer solchen Veranstaltung erhebliche Zweifel an der Verfassungstreue.

Diese Einschränkungen hinsichtlich politischer Äußerungen und Auffassungen steht auch nicht etwa die Meinungsfreiheit entgegen. Kritik an Erscheinungen und Entwicklungen des Staates zu üben und für Änderungen der bestehenden Verhältnisse mit den verfassungsrechtlich vorgesehenen Mitteln einzutreten, steht der Verfassungstreue nicht entgegen, solange nicht eben dieser Staat selbst und seine verfassungsmäßige Grundlage infrage gestellt werden (OVG Lüneburg NVwZ 2025,1103). Bei politischen Meinungsäußerungen bildet die Verfassungstreue die Grenze, die nicht überschritten werden darf. Evident verletzt ist die Verfassungstreuepflicht eben dann, wenn die Menschenwürde in Frage gestellt wird.

Dies ist hat auch das OVG Lüneburg in seiner Entscheidung vom 24.04.2025 zur Entlassung eines Beamten wegen Übersenden und Empfangens von entsprechenden Bild- und Videodateien in WhatsApp-Einzel- und Gruppen-Chats wie folgt zusammenfassend ausgeführt:

Die Garantie der Menschenwürde umfasst insbesondere die Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität sowie die elementare Rechtsgleichheit (BVerfGE 144, 20 Rn. 539 = NVwZ-Beil. 2017, 46). Mit der Subjektqualität des Menschen ist ein sozialer Wert- und Achtungsanspruch verbunden, der es verbietet, den Menschen zum „bloßen Objekt“ staatlichen Handelns zu degradieren (BVerfGE 168, 193 Rn. 251 = NVwZ-Beil. 2024, 64). Die Menschenwürde ist egalitär; sie gründet ausschließlich in der Zugehörigkeit zur menschlichen Gattung, unabhängig von Merkmalen wie Herkunft, einer behaupteten „Rasse“, Lebensalter oder Geschlecht (BVerfGE 168, 193 Rn. 253 = NVwZ-Beil. 2024, 64). Dem Achtungsanspruch des Einzelnen als Person ist die Anerkennung als gleichberechtigtes Mitglied in der rechtlich verfassten Gemeinschaft immanent. Mit der Menschenwürde sind daher ein rechtlich abgewerteter Status oder demütigende Ungleichbehandlungen nicht vereinbar (BVerfGE 144, 20 Rn. 541 = NVwZ-Beil. 2017, 46; BVerfGE 168, 193 Rn. 253 = NVwZ-Beil. 2024,

64). Dies gilt insbesondere, wenn derartige Ungleichbehandlungen gegen die Diskriminierungsverbote des Art. 3 III GG verstoßen, die sich jedenfalls als Konkretisierung der Menschenwürde darstellen.

Antisemitische oder auf rassistische Diskriminierung zielende Konzepte sind damit nicht vereinbar und verstoßen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung (BVerfGE 144, 20 Rn. 541 = NVwZ-Beil. 2017, 46; BVerfGE 168, 193 Rn. 253 = NVwZ-Beil. 2024, 64).

Essenzielle Bestandteile der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sind ferner das Demokratieprinzip, der Grundsatz der Volkssouveränität, der Parlamentarismus und der Rechtsstaat (BVerfGE 168, 193 Rn. 254, 256, 257, 258 = NVwZ-Beil. 2024, 64).

Das oben ausgeführte gilt sowohl für hauptamtliche und für ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr. Stellen jene die freiheitliche demokratische Grundordnung in dieser Form in Frage, bleibt nur deren Entlassung aus dem Dienst.

3. **Bekennnis oder Mitgliedschaft in Parteien mit Bestrebungen gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung**

Das Bekenntnis zu den Parteizielen oder die Mitgliedschaft in Parteien mit Bestrebungen gegen die freiheitliche-demokratische Grundordnung ist weder mit der Verfassungstreuepflicht eines Berufsbeamten noch mit der eines ehrenamtlichen Mitglieds der Freiwilligen Feuerwehr vereinbar. Gerade durch den Zulauf zur AfD kommt dieses Problem verstärkt auch auf die Feuerwehren zu.

Die AfD ist seit 2019 vom Bundesamt für Verfassungsschutz mit Sitz in Köln als Prüffall im Bereich Rechtsextremismus geführt worden. Im Februar 2021 stellte dann das Bundesamt fest, dass *gewichtige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die AfD gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Bestrebungen verfolgt*. Die gegen diese Feststellung gerichtete Klage wies das Verwaltungsgericht Köln am 08.03.2022 als unbegründet zurück (13 K 208/20, BeckRS 2022, 3819). Die Berufung gegen dieses Urteil wurde durch das OVG Münster am 13.05.2024 (5 A 1218/22, NVwZ-Beilage 2024, 94) zurückgewiesen. Durch Beschluss vom 20.05.2025 wies das

BVerwG die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision zurück (6 B 23.24, BeckRS 2025, 17583).

Nachdem bereits die AfD-Landesverbände Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt von den jeweiligen Landesämtern für Verfassungsschutz als gesichert rechtsextrem bezeichnet wurden, hat das Bundesamt für Verfassungsschutz in einem mehr als 1000-seitigem Gutachten, welches zahlreiche Belege des verfassungsfeindlichen Charakters der Partei enthalten soll, am 02.05.2025 die gesamte AfD als »gesichert rechtsextremistisch« eingestuft. Auch gegen diese Einstufung geht die Partei vor dem Verwaltungsgericht Köln juristisch vor (ENTSCHEIDUNGEN liegen noch nicht vor). Das Bundesamt eine sogenannte Stillhaltezusage abgegeben. Es hat damit erklärt, dass es die Einstufung bis zu einer juristischen Klärung im Eilverfahren vorläufig aussetzt, aber auch betont, dass damit keine Aussage zur Richtigkeit der festgestellten Einstufung getroffen wurde.

Da Mitgliedschaft einer Feuerwehrangehörigen in einer politischen Partei ist ein bewusster und öffentlicher Schritt, um den eigenen politischen Überzeugungen Ausdruck zu verleihen (Kenntner NVwZ 2025, 9 (16)). Die Mitgliedschaft in einer Partei, die offensichtlich die freiheitlich, demokratische Grundordnung ablehnt, ist mithin, dass Bekenntnis zur eigenen verfassungsfeindlichen Gesinnung.

Fraglich bei der Mitgliedschaft eines Feuerwehrangehörigen in der AfD ist dann allerdings, ob die bereits rechtskräftige Einstufung der AfD als rechtsextremer Verdachtsfall mit der weiteren noch nicht rechtskräftigen Einstufung als gesichert rechtsextrem ausreichend für Disziplinarmaßnahmen, ist, oder ob die Rechtskraft der gesicherten Einstufung abzuwarten ist. Für die letzte Auffassung spricht, die Stillhaltezusage des Bundesamtes, welche vergleichbar wirkt, wie die aufschiebende Wirkung des § 80 VwGO ist. Fest steht jedoch, dass im Fall der Bestätigung der gesicherten Einstufung der AfD als rechtsextrem durch die Verwaltungsgerichte nach Eintritt der Rechtskraft, ein Disziplinarverfahren bei AfD-Mitgliedern im Feuerwehrdienst mit dem Ziel der Entlassung aus dem Feuerwehrdienst in NRW zwingend ist. Denn dann steht fest, dass der Feuerwehrangehörige mit der Mitgliedschaft gegen sich bereits aus allgemeinen Grundsätzen in einem öffentlichen Amt ergebende

Verfassungstreue und ausdrücklich auch gegen die Anforderungen des § 12 Abs. 1 S. 1 VOFF NRW vorsätzlich verstößt.

Es erscheint geboten, die Feuerwehrangehörigen über die möglichen Konsequenzen einer Mitgliedschaft in der AfD oder in anderen Parteien, die zur Zweifeln an der Verfassungstreue Anlass bieten, in geeigneter Form aufzuklären.

Da die Verfassungstreue für jede öffentlich-rechtliche Tätigkeit, insbesondere natürlich bei Tätigkeiten mit Sicherheitsaufgaben, Voraussetzung ist, gelten diese Grundsätze auch in den Bundesländern, die keine dem § 12 Abs. 1 S. 1 VOGG NRW entsprechende Vorschrift haben (so auch die Handlungsempfehlung des Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz zum Umgang mit Extremismus in Feuerwehren vom 02.02.2024 - V-65a02.01 -02-23/001).

Ralf Fischer